

FAQs Anschaffungen Digitalförderung 2023

HINWEISE:

1. Für die Richtigkeit der Anschaffung gemäß der Förderrichtlinien ist der jeweilige Sportverein **allein verantwortlich!**

Förderfähig sind:

- Laptops/Tablets/Notebooks
- Digitalen Whiteboards/ Smartboards
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme, Beamer, Leinwand
Förderfähig ist die Anschaffung zur Kommunikation im Verwaltungsbereich, dem Streaming von Breitensportlichen Wettbewerben sowie zur Kommunikation/Anleitung von Sportgruppen
- Monitore
- Scanner
Wenn es ein Kombi-Gerät aus Drucker und Scanner ist, bitte einfach Scanner angeben
- Digitale Foto- und/oder Videokameras
- Computer-Lautsprecher & Sound-und Videosysteme für die Kommunikation im Verwaltungsbereich (z. B. Videokonferenzen)
Förderfähig ist die Anschaffung zur Kommunikation im Verwaltungsbereich sowie zur Kommunikation/Anleitung von Sportgruppen.
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang¹
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung (z. Bsp.: Automatisierte Beleuchtung; intelligente Heizungssteuerung)
Förderfähig ist die Anschaffung der technischen Geräte, jedoch nicht deren Einbau. Der Austausch von Beleuchtungs- oder Heizungsanlagen ist nicht förderfähig!
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points
- Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB- (Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich)
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme
Förderfähig ist die reine Anschaffung der Systeme, Begleitarbeiten wie bspw. Austausch von Türzargen, etc. sind nicht förderfähig!
- Ausschließlich in Verbindung mit angeschaffter Hardware: Software und Spezialsoftware für das Vereins-, Belegungs- und Hallenmanagement

Software-Abonnements mit monatlich oder jährlich wiederkehrenden Kosten sind nur im Jahr der Erstanschaffung förderfähig! Um die Zweckbindungsfrist von drei Jahren zu erreichen, sind die Folgekosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Mehrjahreslizenzen (bspw. einmal zahlen, drei Jahre nutzen) sind komplett förderfähig, sofern die Anschaffung innerhalb des Durchführungszeitraums liegt.

Beim Erwerb von monatlich zu zahlenden Softwarelizenzen können nur die Monate, die innerhalb des Durchführungszeitraums liegen, ab Erhalt des Weiterleitungsvertrages vom Stadt- bzw. Kreissportbund bis max. zum 30.09.2023, gefördert werden. Daher ist es empfehlenswert, eine Jahreslizenz anzuschaffen.

- Garantierweiterungen

¹Der Ausbau eines Breitbandzugangs (Verlegung von Glasfaserkabeln) ist grundsätzlich förderfähig, jedoch raten wir aufgrund des kurzen Förderzeitraums davon ab.

Nicht förderfähig sind:

- Hardware-Lösungen, die ausschließlich zur unmittelbaren Sportausübung oder einer Trainings- bzw. Wettkampfanalyse (einschl. Zeitmessanlagen und digitalen Anzeigetafeln) dienen, sind nicht förderfähig!
- Dienstleistungen
- Etwaige Einrichtungskosten oder sonstige mit der Anschaffung verbundene notwendige Dienstleistungen
- Desktop-/Stand-PCs (stationäre Computer)
- Drucker
- Smartphones
- Sound- und Videosysteme zur unmittelbaren Sportausübung (Sportarten mit Musikbegleitung, Tanzen, Cheerleadern, etc.)
- Software, die ohne Bezug zur gekauften Hardware erworben wird
- Verlängerung von Softwareabonnements
- Erstellung von Webseiten
- Digitales Sportequipment wie z. Bsp. Segelflugsimulator, VR-Fechtanzug, digitale Schießanlage, Zeitmessanlagen
- Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software